

## **Fachbeiträge März 2015**

### **Ungerechtfertigte Betreibungen können einfacher gelöscht werden**

Wer zu Unrecht betrieben wird, kann sich künftig einfacher zur Wehr setzen. Das Bundesgericht hat seine Praxis dazu geändert. Das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht erlaubt es, dass jemand eine Betreibung einleitet ohne Beweis, dass die fragliche Forderung auch tatsächlich besteht. Es ist deshalb möglich, dass jemand infolge einer ungerechtfertigten Betreibung einen Eintrag im Betreibungsregister erhält. Die Löschung eines Eintrags im Betreibungsregister ist für den Betroffenen mühsam: er muss eine Klage auf sofortige Feststellung des Nichtbestands der Forderung einreichen. Diese Feststellungsklage ist derzeit allerdings nur unter bestimmten Bedingungen zugelassen: So muss zum Beispiel der Betroffene nachweisen, dass ihn die Betreibung wirtschaftlich einschränkt. Das Bundesgericht hat nun neu entschieden, dass diese Einschränkungen der Feststellungsklage aufgehoben sind und erlaubt es fortan jedem Betriebenen, sich gegen einen Registereintrag gerichtlich zur Wehr zu setzen. Dritte erhalten in diesem Fall keine Auskunft über die Betreibung. (Quelle: BGE 4A\_414/2014 vom 16.1.15)

### **Kurzarbeit aufgrund der Frankenstärke möglich**

Die Export-Industrie wird nach der Aufhebung des Mindestkurses für den Euro mit Auftrags- und damit Arbeitsausfällen konfrontiert werden. Der Bundesrat hat beschlossen, Devisenschwankungen als Grund zu akzeptieren und diesen Betrieben Kurzarbeitsentschädigungen auszurichten. Die Arbeitslosenkasse übernimmt 80% für Ausfallstunden, die fehlenden 20% trägt der Arbeitnehmer. Zu beachten: Nicht jeder Mitarbeiter ist anspruchsberechtigt und die Sozialversicherungen sind vom vollen Normalgehalt abzurechnen. Die Anspruchsdauer für die Kurzarbeitsentschädigung beträgt 12 Monate (innerhalb von zwei Jahren).

### **Grippe schützt nicht vor Verpassen der Rechtsmittelfrist**

Wer acht Tage vor Ende der Rechtsmittelfrist an Grippe erkrankt und infolgedessen den Rekurs zu spät einreicht, hat kein Anrecht auf Wiederherstellung der abgelaufenen gesetzlichen Frist. Das Bundesgericht meint, dass als Krankheitszustand gilt, was den Beschwerdeführer am Handeln hindert, um die Frist wahrzunehmen. Doch muss die Erkrankung derart sein, dass der Rechtsuchende durch sie davon komplett abgehalten wird, selber innert Frist zu handeln oder eine Drittperson mit der Vornahme zu betrauen. Eine schwere Lungenentzündung kann zum Beispiel eine solche Krankheit sein. Nicht gewährt wurde am Bundesgericht die Wiederherstellung einer Frist in Fällen eines Armbruchs bzw. einer schweren Grippe, wo keine objektiven Anhaltspunkte dafür bestanden, dass der

Rechtsuchende nicht imstande gewesen wäre, trotz der Behinderung fristgerecht zu handeln  
(Quelle: BGE 2C\_1031/2013 vom 26. Mai 2014)

### **Sind Gutscheine mehrwertsteuerpflichtig?**

Gutscheine sind gelten gemäss Mehrwertsteuer-Info als reines Zahlungsmittel. Da beim Verkauf des Gutscheins aber keine Leistung erbracht wird, ist die Herausgabe noch nicht mehrwertsteuerpflichtig. Erst wenn der Gutschein eingelöst wird, fällt die Mehrwertsteuer an. Sie wird auf der Kassen-Quittung oder der Rechnung ausgewiesen.

---

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.